

# Statuten

Präambel: Zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist mitgemeint.

## I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Unter dem Namen «Verein Riedhof» besteht mit Sitz in Zürich ein Verein, der im Handelsregister eingetragen ist. Der Verein betreibt ein Alters- und Pflegeheim in Zürich-Höngg.
2. Der Verein bezweckt, auf gemeinnütziger Grundlage, im Stadtquartier Höngg ein oder mehrere Alters- und Pflegeheime zu betreiben, um darin Betagten, vorab mit Wohnsitz in Höngg, für ihren Lebensabend ein Heim zu bieten.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er steht in Verbindung mit der evang. reformierten Kirchgemeinde Höngg, mit der römisch-katholischen Kirchgemeinde Heilig Geist Höngg, dem Quartierverein Höngg sowie dem Frauenverein Höngg.

## II. Mitgliedschaft

4. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen sein.
5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung der Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mitglieder, welche mit der Zahlung der Beiträge mehr als ein Jahr im Rückstand sind, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
7. Die Mitglieder haben den von der ordentlichen Generalversammlung festzusetzenden Mitgliederbeitrag zu entrichten. Dieser kann auf höchstens CHF 100.– pro Jahr und Mitglied festgesetzt werden.

## III. Organe

8. Organe des Vereins sind:
  - a) die Generalversammlung;
  - b) der Vorstand;
  - c) die Revisionsstelle.



## IV. Generalversammlung

9. In der ersten Hälfte des Kalenderjahres findet die ordentliche Generalversammlung statt. Sie ist zuständig für:
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
  - b) Genehmigung des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes;
  - c) Genehmigung der Jahresrechnung;
  - d) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge;
  - e) Beschlüsse über die vom Vorstand oder von den Mitgliedern gestellten Anträge, soweit der Gegenstand dieser Anträge nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fällt;
  - f) Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder auf drei Jahre;
  - g) Wahl der Revisionsstelle auf drei Jahre;
  - h) Beschlüsse über Statutenänderungen;
  - i) die ihr vom Gesetz übertragenen, in den Statuten nicht anderweitig geregelten Befugnisse.
10. Die Einladung zur Generalversammlung erlässt der Vorstand. Sie ist den Mitgliedern unter Nennung der Traktanden mindestens zehn Tage vorher zuzustellen.
11. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die durch die Generalversammlung gewählten Organe bleiben bis zur Durchführung der nächsten ordentlichen Generalversammlung, an welcher Wahlen stattfinden, im Amt. Vorbehalten bleibt das jederzeitige Abberufungsrecht der Generalversammlung.
12. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für nötig erachtet, oder wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.
13. Über Anträge, die nicht mit der Einladung zur Generalversammlung angekündigt worden sind, kann an der Versammlung nur diskutiert, jedoch nicht Beschluss gefasst werden.
14. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet stets die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Statutenänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Der oder die Vorsitzende der Generalversammlung hat den Stichentscheid.

## V. Vorstand und Kommissionen

15. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Quästor sowie aus zwei oder mehr Beisitzern.  
Die Gründungsmitglieder des Vereins (die evang. reformierte Kirchgemeinde Höngg, die römisch-katholische Kirchgemeinde Heilig Geist Höngg, der Quartierverein Höngg sowie der Frauenverein Höngg) haben die Möglichkeit, bei Vakanzen geeignete Personen als Vorstandsmitglieder vorzuschlagen.
16. Der Vorstand ist für die Erledigung aller Angelegenheiten zuständig, die nicht in die Kompetenz der Generalversammlung oder anderer Organe fallen.  
Insbesondere obliegen ihm:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
  - b) Erlass eines Reglements für die Aufnahme und Entlassung der Bewohner;
  - c) Aufsicht über den Betrieb der vom Verein betriebenen Heime;
  - d) Erlass einer Hausordnung für die vom Verein betriebenen Heime;
  - e) Festsetzung der Pensionspreise in diesen Heimen;
  - f) Budgetierung, Betrieb und Rechnungsführung dieser Heime;
  - g) Wahl des Geschäftsführers, Mitentscheid bei der Besetzung der Geschäftsleitungsmitglieder sowie Festsetzung der Besoldungen;
  - h) Entscheid über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern;
  - i) Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen und der Art ihrer Zeichnungsbefugnis, wobei keine Einzelunterschrift erteilt werden darf.
17. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Der Vorstand kann während seiner Amtsdauer weitere Mitglieder in den Vorstand berufen. Ein berufenes Mitglied ist an der nächsten Generalversammlung zur Wahl für den Rest der Wahlperiode vorzuschlagen.
18. Der Vorstand ist ermächtigt, seine Kompetenzen ganz oder teilweise an einzelne Vorstandsmitglieder, an aus den Vorstandsmitgliedern gebildete Ausschüsse und Kommissionen oder an Dritte zu delegieren. Jede Delegation hat schriftlich in Form eines Reglements oder eines Protokollauszugs zu erfolgen und ist den Vereinsmitgliedern auf Verlangen bekannt zu geben.
19. Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen, so oft es die Vereinsgeschäfte erfordern. Mit schriftlicher Begründung können drei Vorstandsmitglieder die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.
- Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, vom Präsidenten oder vom Geschäftsführer, von den Ausschüssen und den Kommissionen Auskünfte über ihre Tätigkeit und Beschlüsse zu verlangen. Zu diesem Zweck haben Vertreter der Geschäftsleitung, der Ausschüsse und der Kommissionen an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies verlangt.
20. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von vier Mitgliedern. Bei Abstimmungen entscheidet das Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Die vom Vorstand gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

## VI. Betrieb

21. Die Mittel für die Errichtung und den Betrieb der Alters- und Pflegeheime werden aufgebracht durch:
- a) Schenkungen und Vermächtnisse;
  - b) Beiträge von Behörden;
  - c) Mitgliederbeiträge;
  - d) Pensionspreise sowie andere Leistungen;
  - e) Aktionen und Veranstaltungen.

## VII. Buchführung und Revision

22. Der Quästor ist verantwortlich für die Führung der Vereinsbuchhaltung. Für jedes vom Verein betriebene Heim ist überdies eine gesonderte Buchhaltung zu führen, welche die für den jeweiligen Betrieb ausgeschiedenen Vermögenswerte, die damit zusammenhängenden Schulden und Eventualverpflichtungen und die Ein- und Ausgaben des Heimes für jedes Geschäftsjahr nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen erfasst. Die Buchhaltungen aller Heime und des Vereins werden bei Abschluss der Rechnung konsolidiert. Die Führung der Buchhaltungen der vom Verein betriebenen Heime wird vom Vorstand dem Geschäftsführer oder einem Dritten übertragen. Wird sie dem Geschäftsführer übertragen, hat der Quästor die korrekte Buchführung mindestens vierteljährlich nachzuprüfen. Die Buchhaltung des Vereins und die Buchhaltungen der vom Verein betriebenen Heime sind vierteljährlich provisorisch abzuschliessen und den Mitgliedern des Vorstandes zur Verfügung zu stellen.  
Der Zahlungsverkehr jedes Heimes wird durch den Quästor nach den vom Vorstand erlassenen Weisungen überwacht.
23. Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die durchgeführte Revision aller Buchhaltungen und deren Resultate. Sie hat ihren Bericht an die Generalversammlung mit einem ausführlichen schriftlichen Bericht an den Vorstand über die finanzielle Lage jedes Heimes und des Vereins insgesamt zu ergänzen.  
Der Vorstand kann Zwischenrevisionen anordnen.
24. Die Revisionsstelle besteht aus bis zu drei Mitgliedern, wovon zwei aus den Mitgliedern des Vereins gewählt werden. Als drittes Mitglied wählt die Generalversammlung eine natürliche oder juristische Person, welche die fachlichen Voraussetzungen gemäss Art. 4–6 des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) vom 16. Dezember 2005 erfüllt und den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für die Durchführung von Revisionen ausweisen kann.

## VIII. Auflösung des Vereins

25. Die Auflösung des Vereins kann, ausser in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen, nur an einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, die nach den in Art. 12 der vorliegenden Statuten festgelegten Regeln zu diesem Zweck einberufen wurde.  
Für die Auflösung ist die Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
26. Im Falle eines Auflösungsbeschlusses wählt die Generalversammlung einen Liquidationsausschuss und erteilt ihm Weisung über die Art der Liquidation des Vereinsvermögens. Ein Liquidationsüberschuss ist dem Zürcher Kantonalkomitee der Stiftung «Für das Alter» oder deren Nachfolgeorganisation für die Betreuung von Einwohnern des Quartiers Hönegg zu überweisen.

## IX. Schlussbestimmungen

27. Diese Statuten sind mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 6. Juni 2017 in Kraft getreten.

Zürich, 6. Juni 2017

Urs Erni, Präsident

Eva Oswald, Aktuarin